Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 1. Dezember 2020

„Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)“

Anliegend wird der Entwurf des „Ersten Ortsgesetzes zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes“ überreicht, den der Senat am 01.12.2020 als Grundlage für das weitere Verfahren mit dem Ziel einer Beschlussfassung in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) am 15.12.2020 beschlossen hat.

Es wird darum gebeten, die Befassung mit dem Entwurf auf die Tagesordnung am 15.12.2020 zu nehmen.

Die Änderungsbedarfe betreffen insbesondere folgende Aspekte:

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen für eine Einrichtung vorliegen als freie Plätze vorhanden sind, werden drei zusätzliche Auswahlkriterien aufgenommen: Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche o. ä., Alleinerziehende sowie Vorschulkinder. Das bisherige Kriterium der Wohnortnähe wird um die Alternative Arbeitsplatznähe ergänzt. Das neue Kriterium Alleinerziehend bleibt mit Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche o. ä. verknüpft. Das neue Kriterium Vorschulkinder soll sicherstellen, dass Kinder im in der Regel letzten Jahr vor ihrer Einschulung bei der Platzvergabe besonders berücksichtigt werden.

Ein absoluter Vorrang für Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste (AfSD) bescheinigt, dass die Förderung in einer Kindertageseinrichtung geboten ist, wird klargestellt.

Die Aufnahme von Hortkindern wird ergänzt um das Kriterium der Erwerbstätigkeit sowie der Schulnähe. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach dem bisherigen Prinzip „jung vor alt“. Für einzelne Angebote mit einem sich aus ihrer konzeptionellen Ausrichtung ergebenden Alleinstellungsmerkmal und daher größerem Einzugsbereich, wird eine Ausnahmeklausel vorgesehen, die es ermöglicht auf das Kriterium der Schulnähe zu verzichten.

Die qualitative Weiterentwicklung des aktuellen Anmeldeverfahrens unter Nutzung optimierter IT-Lösungen in Richtung eines onlinebasierten Anmeldeverfahrens erfordert eine Anpassung der bisherigen Regelung mit dezentraler Anmeldung in Papierform in den jeweiligen Einrichtungen. Hierfür muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich zentral elektronisch im Online-Zugangsportal bei der Senatorin für Kinder und Bildung anmelden zu können.

Für betriebsnahe Angebote soll eine abweichende Belegung zugelassen werden, wenn sich Unternehmen in erheblichem Maße an den laufenden Betreuungskosten beteiligen. Bei betriebsnahen Angeboten sind – wie bei allen geförderten Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen – prioritär Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen aufzunehmen.

Der Rechtsanspruch für Kinder von einem bis unter drei Jahren von 20 Stunden/Woche soll zum Kindergartenjahr 2021/2022 auf 30 Stunden/Woche erweitert werden. Mit der Erhöhung des Rechtsanspruchs im U3-Bereich auf 30 Wochenstunden soll unabhängig von individuell nachgewiesenen Bedarfen - aufgrund von Arbeitszeiten o.ä. - eine umfassendere Betreuung gewährt werden. Neben pädagogischen Gründen soll auch für Eltern eine Entlastung erreicht werden, u.a. durch Synchronisierung mit Abholzeiten möglicher Geschwisterkinder im Ü3-Bereich.

Die rechtsförmliche Prüfung des Ortsgesetzentwurfs durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Der Ortsgesetzentwurf wurde – soweit die Aufnahmekriterien, Aufnahmezeitpunkte sowie das Anmelde- und Aufnahmeverfahren betroffen sind – gem. § 11 Absatz 2 Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG) im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch am 25.11.2020 mit den Jugendhilfeträgern abgestimmt.

Die Befassung des Jugendhilfeausschusses soll am 10.12.2020 erfolgen, die Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) berät den Entwurf am 09.12.2020.

Im Anschluss daran erfolgt die endgültige Beschlussfassung des Senats über den Ortsgesetzentwurf und dessen Weiterleitung an die Bürgerschaft, das Ergebnis der Befassung des Jugendhilfeausschusses sowie der Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) soll der Stadtbürgerschaft im Zuge dessen zur Kenntnis gegeben werden.

Das Ortsgesetz soll hinsichtlich der Regelungen über die Entscheidungskriterien für die Aufnahme von Kindern zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Erstes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Aufnahmeortsgesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90 — 2160-d-10), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „in einer Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH”“ durch die Wörter „bei der Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen erhalten mit der Geburt von der Senatorin für Kinder und Bildung zur Steuerung der Aufnahme aller angemeldeten Kinder eine Kinder-Identifikationsnummer. Die Senatorin für Kinder und Bildung erhebt zum Zwecke der Vergabe der Kinder-Identifikationsnummer und zur Information der Eltern über ihren Rechtsanspruch gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den anspruchsberechtigten Kindern im Abstand von 14 Tagen bei der städtischen Meldebehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Wohnform und Ortsteilkennziffer des Kindes sowie Namen, Vornamen und Geschlecht der gesetzlichen Vertreter.“

   c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bei der jeweiligen Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH” schriftlich“ durch die Wörter „elektronisch im Online-Zugangsportal oder schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

   d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „in schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „in allen Tageseinrichtungen und beim Träger ‚PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH‘“ durch die Wörter „elektronisch im Online-Zugangsportal oder schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung die“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Näheres zum Aufnahmeverfahren kann die Senatorin für Kinder und Bildung in einem mit den Trägern abzustimmenden Handlungsleitfaden regeln.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindestagespflege zu fördern, wenn

      1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,

      2. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

      3. die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden, oder

      4. die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.“

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Tageseinrichtung oder beim Träger ‚PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH‘“ durch die Wörter „elektronisch im Online-Zugangsportal oder schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „der individuelle Bedarf ist“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „des Kindes“ die Wörter „oder in der Nähe des Arbeitsplatzes eines Erziehungsberechtigten“ eingefügt.

      bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

         „3. Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“

      cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

         „4. Das Kind wird bis zum 30. September des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt.“

dd) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Das Kind lebt nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt, zusammen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unabhängig von der Anzahl der erfüllten Auswahlkriterien nach Absatz 1 sind Kinder vorrangig aufzunehmen, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „vom zuständigen Landesjugendamt genehmigten“ gestrichen.

d) Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Für die Aufnahme von Schulkindern gelten abweichend von Absatz 1 bis 4 folgende Kriterien:

1. Vorrangig aufzunehmen sind Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

2. Im Übrigen haben Kinder Vorrang, wenn deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Von diesen Kindern sollen zunächst diejenigen aufgenommen werden, die eine in der Nähe liegende Schule besuchen.

3. Handelt es sich aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung um ein Angebot mit stadtweitem Einzugsbereich, kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung auf den Vorrang der Schulnähe nach Nummer 2 Satz 2 verzichtet werden.

4. Soweit nach Anwendung der Vorrangregelungen nach Nummer 1 und 2, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Ausnahme nach Nummer 3, wegen Gleichrangigkeit noch eine Auswahlentscheidung zu treffen ist, sind unter den gleichrangingen Kindern jüngere vor den älteren aufzunehmen.

(6) Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 und 4 oder Absatz 5 davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.

(7) Für betriebsnahe Angebote der Kindertagesbetreuung kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung eine abweichende Aufnahme zugelassen werden, wenn die Finanzierung des Angebots im zuvor definierten Platzumfang zu einem erheblichen Teil aus Eigenmitteln des kooperierenden Unternehmens erfolgt.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Ausnahmeentscheidungen durch die Senatorin für Kinder und Bildung regelt diese Näheres durch Verwaltungsvorschriften.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Erziehungsberechtigten sollen für eine weitere Förderung in der Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im nachfolgenden Kindergartenjahr rechtzeitig die erforderlichen Angaben elektronisch im Online-Zugangsportal oder schriftlich gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung machen.“

Artikel 2

(1) Dieses Ortgesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zum 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe b treten am 1. Mai 2021 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Erstes Gesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Begründung

Stand 16.11.2020

A. Allgemeines

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) ist eine kommunale Vorschrift auf Grundlage der Ermächtigung in § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) vom 28.12.2000 (Brem.GBl. 2000, 491). Das Ortsgesetz konkretisiert die in § 11 Absatz 2 Satz 1 BremKTG verankerte Verpflichtung die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarte und Organisationsformen der Tageseinrichtungen festzulegen.

Die Anpassungsbedarfe ergeben sich zum einen aus der gestiegenen Bedeutung der Aufnahmekriterien bei anhaltend das Angebot übersteigender Nachfrage und bildet darüber hinaus auch veränderte Anforderungen aufgrund von gesellschaftlichen Entwicklungen ab, wie beispielsweise die Berücksichtigung der Arbeitsplatznähe, besondere Situation von Alleinerziehenden und Berücksichtigung der Situation insbesondere erwerbstätiger Eltern. Gleichzeitig sollen die besonderen Förderbedarfe von Kindern, für die das Amt für Soziale Dienste bescheinigt, dass die Förderung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, nochmals klar herausgestellt werden.

Zum anderen ergeben sich weitere Anpassungsbedarfe durch die Einführung der Online-Anmeldung sowie aus weiteren fachlichen Aspekten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 3:
Absatz 2 Nr. 3: Mit der Einführung der Online-Anmeldung wird die Anmeldung gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgenommen. Bisher erfolgte die Anmeldung direkt in den Einrichtungen der Träger. Eine Weitergabe an die Senatorin für Kinder und Bildung fand nur für den Fall und mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern statt, dass die Einrichtung dem Kind nach Auswahlentscheidung über die Aufnahme keinen Platz anbieten konnte. Die Entscheidung über die Aufnahme wird jedoch weiterhin von der Einrichtung getroffen werden.

Absatz 3: Zunächst erfolgt die Klarstellung, dass entsprechend der Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bremen als örtlicher Träger der Jugendhilfe (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch, § 1 Absatz 1 Satz 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen eine Kinderidentifikationsnummer erhalten, über diese dann die Steuerung der Aufnahme erfolgt. Um eine frühzeitige und einfache Anmeldung den Eltern zu ermöglichen, wird die Kinderidentifikationsnummer bereits mit der Geburt erstellt und mitgeteilt, statt bisher einmal jährlich im Vorfeld der Anmeldephase, wenn das Kind bis zum Start des folgenden Kindergartenjahres bereits das erste Lebensjahr vollendet oder fast vollendet hatte.

Absatz 4: Anpassung aufgrund nunmehr zentraler Anmeldung.
Absatz 5: Anpassung aufgrund nunmehr zentraler Anmeldung.

Zu § 4:

Absatz 1 Nr. 1: Anpassung aufgrund nunmehr zentraler Anmeldung.

Absatz 3: Über den Handlungsleitfaden soll die Möglichkeit eröffnet werden Näheres insbesondere zur Anwendung der Kriterien des § 6 zu erläutern und eine gleichartige Anwendung dieses Ortsgesetzes sicherzustellen.

Zu § 5:
Absatz 1: Anpassung an die sprachliche Fassung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch.

Absatz 1 Nr. 4: Redaktionelle Anpassung an § 24 Absatz 1 Nr. 2 c) Achtes Sozialgesetzbuch.

Absatz 2: Mit der Erhöhung des Rechtsanspruchs im U3-Bereich auf 30 Wochenstunden soll unabhängig von individuell nachgewiesenen Bedarfen - aufgrund von Arbeitszeiten o.ä. - eine umfassendere Betreuung gewährt werden. Neben pädagogischen Gründen soll auch für Eltern eine Entlastung erreicht werden, u.a. durch Synchronisierung mit Abholzeiten möglicher Geschwisterkinder im Ü3-Bereich.

Absatz 4 Satz 1: Anpassung aufgrund nunmehr zentraler Anmeldung.

Absatz 4 Satz 2: Über das Wort „insbesondere“ soll eine Öffnung der zuvor abschließend benannten Kriterien erfolgen, um eine Möglichkeit zur Berücksichtigung besonderer Umstände im Einzelfall zu schaffen (z. B. pflegende Angehörige).

Zu § 6:
§ 6 wird insgesamt klarer strukturiert. So werden insbesondere die Regelungen zur Aufnahme von Nicht-Schulkindern separat von der Aufnahme von Schulkindern in einzelnen Absätzen geregelt, da die Kriterien unterschiedlich sind. Auch werden für Aufnahme der Nicht-Schulkinder die Punkt-Kriterien von den Vorrangregelungen getrennt.

Absatz 1 Nr. 1: Alternativ zur Wohnortnähe kann auch die Arbeitsplatznähe berücksichtigt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Eltern für ihre Kinder – insbesondere wenn diese noch unter 3 Jahre alt sind – häufig auch eine arbeitsplatznahe Betreuung wünschen.

Absatz 1 Nr. 3: Dieser Absatz wird in Absatz 2 integriert, da es sich hier um einen Vorrang handelt und kein Punkt-Kriterium.

Absatz 1 Nr. 4: Die Aufnahme von Schulkindern wird im neuen Absatz 5 zusammengefasst.

Absatz 1 Nr. 3 (neu): Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche etc.
Dies ist mit Blick auf eine Angleichung an die Zielrichtung des § 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie geboten. Darüber hinaus trägt die Berücksichtigung auch der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung, da der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ganz erhebliche Bedeutung zukommt.

Absatz 1 Nr. 4 (neu): Der Aufnahme von Kindern für das in der Regel letzte Jahr vor ihrer Einschulung kommt mit Blick auf die Startvoraussetzungen einer erfolgreichen Schullaufbahn besondere Bedeutung zu. Insbesondere können Förderangebote im Rahmen der Kindertagesbetreuung Kinder mit entsprechendem Bedarf gut erreichen. Auch ist die Erfahrung in einem entsprechenden Gruppensetting hilfreich, um sich auch sozial in der Schule zu integrieren.

Absatz 1 Nr. 5: Es sollen die für Alleinerziehende besonderen Herausforderungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie berücksichtigt werden, so dass dieses weitere Kriterium eingefügt wird, jedoch entsprechend der genannten Zielrichtung mit der Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche etc. nach Absatz 3 gekoppelt bleibt.

Absatz 3: Erhält die Absatz-Nummer 6.

Absatz 3 (neu): In diesem neuen Absatz wird der absolute Vorrang für Kinder mit Bescheinigung des AfSD klargestellt.

Absatz 4: Da das Landesjugendamt zwar im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis u. a. prüft, ob die Einrichtungskonzeption den Anforderungen entspricht (§ 45 Achtes Sozialgesetzbuch), jedoch weder die Konzeption als solche oder eine konzeptionelle Ausrichtung genehmigt werden, wird die Formulierung entsprechend angepasst.

Absatz 5: In diesem neuen Absatz wird die Aufnahme von Schulkindern geregelt.

Absatz 5 Nr. 1: Hier wird der absolute Vorrang für Kinder mit Bescheinigung des AfSD klargestellt.

Absatz 5 Nr. 2: Hier wird die Aufnahme entsprechend folgender Priorisierung geregelt:

1. Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche etc. der Erziehungsberechtigten
2. Schulnähe
3. jung vor alt

Die Berücksichtigung von Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche etc. ist (wie zu § 6 Absatz 1 Nr. 3 (neu) beschrieben) aufgrund der Zielrichtung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie geboten.
Das Kriterium der Schulnähe soll sicherstellen, dass zunächst Kinder aus nahegelegenen Grundschulen aufgenommen werden, insbesondere um weite Wege zu vermeiden.
Im Übrigen soll – wie bisher – der bewährte Vorrang „jung vor alt“ herangezogen werden, da es Kindern höheren Alters tendenziell eher zugemutet werden kann ggf. einzelne Stunden ohne Betreuung zu verbringen.

Absatz 5 Nr. 3: In Einzelfällen kann es aufgrund der besonderen konzeptionellen Ausrichtung des Hortangebots und einem sich daraus ergebenden herausgehobenen Alleinstellungsmerkmal zu einem faktisch deutlich größeren Einzugsbereich kommen. Für diese Fälle soll die Möglichkeit eröffnet werden – nach Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung – bei der Platzvergabe auf das Kriterium der „Schulnähe“ zu verzichten.

Absatz 7: Durch betriebsnahe Angebote der Kindertagesbetreuung können Unternehmen bei einer erheblichen finanziellen Beteiligung an den laufenden Betreuungskosten mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung mit dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung sog. „Belegrechte“ vereinbaren. Der Träger kann die vereinbarten Plätze abweichend von den Kriterien des § 6 Absatz 1 Nr. 1-6 belegen. Die sog. „Belegplätze“ tragen ebenfalls zur Versorgung mit Kindertagesbetreuungsangeboten bei, da auch hier gem. § 10 BremAOG die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen vorrangig ist. Mit dieser Möglichkeit soll auch das Engagement der Unternehmen zur Unterstützung des Kita-Ausbaus gefördert werden.

Zu § 8:

Absatz 3: Um das Verfahren für Ausnahmeentscheidungen in Bezug auf „4. Quartals-Kinder“ transparenter zu gestalten, soll das Nähere zur Ausgestaltung und der Kriterien durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Absatz 5: Anpassung aufgrund nunmehr zentraler Anmeldung. Auch die Angaben zur Bedarfsbemessung für das folgende Kindergartenjahr sollen entsprechend zentral erfasst werden.